
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0341/2016/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	12.12.2016	öffentlich

Auflösung der Gesamthandeigentümerschaft nach § 6 Abs. 2 AGTierNebG

BESCHLUSSVORSCHLAG:

DER KREISTAG DES LANDKREISES TRIER-SAARBURG
FASST AUF EMPFEHLUNG DES KREISAUSSCHUSSES
FOLGENDEN BESCHLUSS:

1. DAS GESAMTHANDEIGENTUM AN DEN IN § 6 ABS. 2
LANDESGESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES
TIERISCHEN NEBENPRODUKTE-
BESEITIGUNGSGESETZES (AGTIERNEBG) VOM
19.08.2014 (GVBL. S. 191-7831.1) NÄHER
BEZEICHNETEN GRUNDSTÜCKEN WIRD AUFGELÖST.
2. DAS EIGENTUM AN DEN IN § 6 ABS. 2 AGTIERNEBG
NÄHER BEZEICHNETEN GRUNDSTÜCKEN WIRD AUF
DEN ALTLASTENZWECKVERBAND TIERISCHE
NEBENPRODUKTE KOSTENFREI ÜBERTRAGEN.
3. DER KREISTAG STIMMT VORBEHALTLICH EINER
EINIGUNG DES ALTLASTENZWECKVERBANDES MIT
DEN ENTSORGUNGSPFLICHTIGEN
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN DES SAARLANDES
ÜBER EINE MITGLIEDSCHAFT IM
ALTLASTENZWECKVERBAND DEREN AUFNAHME ZU.

Sachdarstellung:

Nach dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 12.04.2012 zur
„rechtswidrigen Beihilfegewährung“ an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung

Rheinland-Pfalz und dem diesen Beschluss bestätigenden Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17.06.2014 war die Liquidation des Zweckverbandes nicht zu vermeiden. Der Landesgesetzgeber hat dies durch das Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 23.07.2014 (AGTierNebG) so geregelt. Darin wird in § 6 Abs. 2 darüber hinaus kodifiziert, dass die notwendigen Betriebsgrundstücke (näher bezeichnet) an der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Rivenich auf die bisherigen rheinland-pfälzischen Mitglieder des Zweckverbandes als Gesamthandeigentum übergehen. Mit dieser gesetzlichen Eigentumsübertragung korrespondiert die Verpflichtung der beseitigungspflichtigen Körperschaften in Rheinland-Pfalz nach § 1 Abs. 3 AGTierNebG, eine entsprechende Einrichtung in Rheinland-Pfalz vorzuhalten. In der Praxis hat sich bereits gezeigt, dass die Handhabung des Gesamthandeigentums wegen der erforderlichen Einstimmigkeit jeglicher Beschlussfassung sehr aufwendig ist. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass bei der Frage der aus der Liquidation des Zweckverbandes sich ergebenden „Restschulden“ die bisherigen Mitglieder des Zweckverbandes natürlich auch an den Vermögensgegenständen teilhaben möchten. Als Lösung bietet sich daher an, die Gesamthandehümerschaft aufzulösen. Hierzu bietet § 3 der Landesverordnung zum Übergang des Eigentums nach § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 11.02.2016 (GVBl. S. 161) die Möglichkeit. Danach kann die Gesamthandehümerschaft durch einstimmigen Beschluss aufgelöst werden.

Zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Gesamthandehümerschaft ist der Altlastenzweckverband bereits derzeit von den Gesamthandehütern (kreisfreie Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz) aufgrund entsprechender Beschlüsse der Stadträte und Kreistage mit der Verwaltung des Vermögens der Gesamthandehümerschaft beauftragt. Hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Gesamthandehümerschaft und dem Altlastenzweckverband besteht Personenidentität. Nach den Beratungen in den Gremien von Landkreistag und Städtetag empfehlen diese eine Auflösung des Gesamthandehüters und Übertragung des Eigentums an den Grundstücken auf den „Altlastenzweckverband“.

Im Übrigen verweisen wir auf das in der Anlage beigefügte gemeinsame Schreiben des Landkreistages Rheinland-Pfalz und des Städtetages Rheinland-Pfalz in dem die die geschilderte Vorgehensweise empfohlen wir.

Der Kreisausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.11.2016 beraten und einstimmig dem Empfehlungsbeschluss zugestimmt.

Anlagen:

Schreiben des Landkreistages und des Städtetages Rheinland-Pfalz vom 13.10.2016.